

15. Februar 2023

## WEGLEITUNG

### Strafbefehl des Gemeinderates

---

#### 1. Allgemeines

Der Gemeinderat amtet bei Widerhandlungen gegen das kommunale Polizeireglement und in weiteren ihm zugewiesenen Sachverhalten (z.B. Widerhandlung BauG) als Strafverfolgungsbehörde (§ 99 Abs. 2 KV)<sup>1</sup>.

Die vom Gemeinderat als Strafbehörde zu beachtende Verfahrensordnung wurde in den § 38 und § 112 Gemeindegesetz (GG) geregelt. Vorgesehen und eingeführt wurde eine einfache, den geringfügigen Tatbeständen angepasste Verfahrensordnung. Mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011 liegt die Zuständigkeit für das Strafprozessrecht ausschliesslich beim Bund. Abweichende kantonale Regelungen sind nur noch dort zulässig, wo dies die StPO<sup>2</sup> auch ausdrücklich vorsieht. Die Beschwerdekammer des Obergerichts hat mit seinen Entscheiden vom 6. Dezember 2022 (SBE.2022.39, SBE.2022.42, SBE.2022.43) entschieden, dass sich das Vorgehen nach Einsprache durch die beschuldigte Person nach § 112 GG und nicht nach StPO richtet. Soweit das GG keine abweichende Regelung vorsieht, gelten gemäss Art. 357 Abs. 2 StPO für das durch eine Verwaltungsbehörde geführte Übertretungsstrafverfahren die Vorschriften der StPO. Das Untersuchungsverfahren bis zum erstmaligen Erlass eines Strafbefehls untersteht daher vollständig der StPO. Das Verfahren nach Einsprache richtet sich, soweit § 112 GG eine Regelung trifft, nach GG.

Damit ist festzustellen, dass für ein Strafverfahren, das vom Gemeinderat als zuständige Behörde geführt wird, grundsätzlich die Regeln der schweizerischen Strafprozessordnung gelten. Einige wenige Regelungen des Gemeindegesetzes haben weiterhin Geltung, da dafür ein Vorbehalt besteht. Weiterhin Geltung haben daher die sachlichen Zuständigkeitsregeln und die allfälligen Beschränkungen der Strafhöhen.

---

<sup>1</sup> Anhang 1: Zuständigkeitsliste

<sup>2</sup> SR 312.0; <https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2010/267>

## 2. Die Verfahrensregeln – eine kurze Einführung in die Strafprozessordnung

	Thema	Gültige Regelung	Hinweise zur Handhabung
1	<b>Strafkompetenz</b>	Der Gemeinderat kann in seinem materiellen Zuständigkeitsbereich gemäss § 38 GG Bussen bis zu CHF 2'000.– aussprechen.	Ist nach Ansicht des Gemeinderates eine Strafe über CHF 2'000.– angezeigt, so ist bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten.  Wird in der Spezialgesetzgebung eine tiefere Bussenhöhe genannt, gilt diese (z.B. Schulgesetz).
2	<b>Zuständigkeiten</b>		
2.1	<b>für das Strafverfahren</b>	Der Gemeinderat ist zuständig für die ihm zur Beurteilung zugewiesenen Sachverhalte: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straftaten gemäss dem kommunalen Polizeireglement</li> <li>- Weitere ihm zugewiesene Straftaten</li> </ul>	Anhang 1: Übersicht über die Strafkompetenzen der Gemeinden
2.2	<b>Kommunale Strafbestimmungen</b>	Die Verfolgung von Widerhandlungen von kommunalen Strafbestimmungen (=> kommunale Polizeireglemente) obliegt ausschliesslich dem Gemeinderat. Eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft besteht nicht.	Mangels Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kann die Widerhandlung gegen kommunale Strafbestimmungen von dieser nicht beurteilt werden, weshalb die entsprechenden Strafverfahren immer durch die Gemeinde geführt werden müssen.
2.3	<b>Verhältnis zu nicht strafrechtlichen Zuständigkeiten</b>	Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner übrigen Zuständigkeiten auch für die Führung nicht strafrechtlicher Verfahren zuständig.	Ein Lebenssachverhalt kann einerseits von strafrechtlicher Relevanz sein, andererseits aber auch Gegenstand von anderen behördlichen Verfahren sein. Dabei ist jedes Verfahren separat nach den für die Verfahrensart gültigen Vorschriften zu führen. Eine Koordination der Verfahren ist möglich, entbindet aber nicht von der Einhaltung der jeweiligen Verfahrensnormen. Zu beachten ist, dass eine Verfahrenshandlung in einem Verfahren im anderen Verfahren nicht zwingend Gültigkeit hat.

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
<b>3</b>	<b>Stellung des Gemeinderates als Strafbehörde</b>	Der Gemeinderat ist eine «Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen» im Sinne von Art. 357 StPO und hat in dieser Funktion die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.	<p>Der Gemeinderat ist verpflichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich Strafverfahren zu führen, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Erhärtet sich der Anfangsverdacht, so hat er einen Strafbefehl zu erlassen. Erhärtet sich der Anfangsverdacht nicht, so muss eine Einstellungsverfügung (Art. 357 Abs. 3 StPO) erlassen werden.</p> <p>Der Gemeinderat ist Strafbehörde und hat diese Aufgabe grundsätzlich selber zu erfüllen. Er kann jedoch Hilfspersonen, insbesondere Kanzleipersonal, beiziehen. Untersuchungshandlungen hat er selber vorzunehmen, soweit er nicht die Polizei damit beauftragt.</p> <p>Der Gemeinderat kann die von ihm selber vorzunehmenden Tätigkeiten, mit Ausnahme des Erlasses eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung, an eines seiner Mitglieder delegieren.</p>
	<b>Abgrenzung von Verfahren</b>		
<b>4</b>	<b>Strafverfahren</b>	<p>Für das Verfahren gilt im Untersuchungsverfahren bis zum Erlass des Strafbefehls die Strafprozessordnung vollumfänglich.</p> <p>Nach Einsprache kommt § 112 GG zur Anwendung, soweit die Bestimmung eine Regelung trifft. Fehlt diese Regelung, gilt die Strafprozessordnung.</p>	Vgl. auch Allgemeines
<b>5</b>	<b>Wichtige Grundsätze des Strafverfahrens</b>		
<b>5.1</b>	<b>Erledigungsgrundsatz (Art. 2 Abs. 2 StPO)</b>	Die StPO kennt einen Numerus Clausus der Verfahrens- und Erledigungsformen: Strafverfahren dürfen und müssen ausschließlich in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.	<p>Ein eröffnetes Strafverfahren muss zwingend mit einem formellen Beschluss abgeschlossen werden. Der Gemeinderat kann ein Strafverfahren wie folgt erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Erlass eines Strafbefehls</li> <li>- Durch Erlass eine Einstellungsverfügung</li> <li>- Durch Überweisung eines Strafbefehls nach Einsprache an das Gericht</li> </ul>

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Überweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft (wenn eine höhere Strafe als eine Busse von CHF 2'000.– als angezeigt erscheint)</li> </ul>
<b>5.2</b>	<b>Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO)</b>	Verfahrensbetroffene Personen sollen und müssen sich auf die entsprechenden Erläuterungen und Hinweise der zuständigen Behörde verlassen können (z.B. Rechtsmittelbelehrung).	
<b>5.3</b>	<b>Rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO)</b>	Der verfahrensbetroffenen Person muss Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt ins Verfahren einzubringen. Vor jedem Entscheid soll sie die Möglichkeit haben, sich zum bisherigen Verfahren, den Beweismitteln usw. zu äussern und in die vorhandenen vollständigen und nicht anonymisierten Akten Einsicht zu nehmen. Es ist unzulässig, einen Strafbefehl zu erlassen, ohne dass sich die beschuldigte Person im Rahmen des Strafverfahrens zum Verfahrensgegenstand äussern konnte. .	<p>Der beschuldigten Person muss das rechtliche Gehör durch die Strafverfolgungsbehörde, d.h. durch den Gemeinderat oder durch die von ihm beauftragte Polizei, gewährt werden. Eine Mitteilung durch Personen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden (Gemeinderat, Polizei) angehören, ist nicht ausreichend.</p> <p>Im Minimum ist der beschuldigte Person vor Erlass eines Strafbefehls der Vorwurf zu eröffnen und es ist ihr auf Verlangen oder nach vorgenommenen Aktenergänzung im Einspracheverfahren (Art. 101 und 318 StPO) vollständige Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>Die Gewährung des rechtlichen Gehörs muss dokumentiert sein. Mündliche Informationen sind daher unzureichend. Ebenso genügt die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem anderen Verfahren nicht.</p>
<b>5.4</b>	<b>Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO)</b>	Die Strafverfahren sind zügig an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen.	
<b>5.5</b>	<b>Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)</b>	Die Ermittlung des Sachverhaltes ist Sache der Strafverfolgungsbehörde. Diese hat belastende und entlastende Elemente mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen. Die beschuldigte	Die beschuldigte Person muss bei der Ermittlung des Sachverhaltes nicht mitwirken. Sie kann zwar aufgefordert, aber nicht verpflichtet werden, Aussagen zu machen oder Unterlagen einzureichen. Kommt

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
		Person muss sich an der Ermittlung des Sachverhaltes nicht materiell beteiligen (Aussageverweigerungsrecht).	die beschuldigte Person einer Aufforderung nicht nach, darf dies nicht zu ihrem Nachteil gewertet werden.
<b>5.6</b>	<b>Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO)</b>	Eine Bestrafung kann nur erfolgen, wenn einer bestimmten natürlichen Person ein genau umschriebener, strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorgeworfen werden kann. Der im Strafbefehl formulierte Sachverhalt kann vor Gericht nicht mehr geändert werden.	Die Bestrafung einer juristischen Person (AG, GmbH, Verein, etc.) ist in der Regel nicht möglich. Es ist nicht zulässig, anstelle der juristischen Person einen ihrer Vertreter zu bestrafen. Es muss stattdessen eine individuell verantwortliche Person ins Recht gefasst werden.
<b>6</b>	<b>Verfolgungszwang (Art. 7 StPO)</b>	Die Strafverfolgungsbehörde, und damit der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich, ist verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihm hinreichende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 StPO).	Es besteht die Möglichkeit, in Anwendung des Opportunitätsprinzips von Art. 8 StPO auf ein Strafverfahren zu verzichten.  Eine Nichtverfolgung trotz hinreichenden Verdachtsgründen kann den Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB) erfüllen.
<b>7</b>	<b>Rechtsnatur Strafbefehl</b>	Beim Strafbefehl handelt es sich vorerst um einen Urteilsvorschlag. Wenn die beschuldigte Person keine Einsprache erhebt, wird der Vorschlag zu einem vollstreckbaren Urteil.	
<b>8</b>	<b>Verfahren <u>vor</u> Erlass eines Strafbefehls</b>		
<b>8.1</b>	<b>Einstellung</b>	Stellt der Gemeinderat nach Eingang einer Anzeige fest, dass klarerweise kein strafrechtlich relevantes Verhalten oder ein Grund für einen Verzicht auf eine Strafverfolgung vorliegt, hat er eine Einstellungsverfügung mit kurzer Begründung zu erlassen (Art. 310, 319 und 357 Abs. 3 StPO).	
<b>8.2</b>	<b>Ermittlungsverfahren</b>	Vor Erlass eines Strafbefehls sind alle für den Sachverhalt relevanten Elemente, also insbesondere Ort, Zeit, Vorgehen, beteiligte Personen, etc. zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Ermittlung und die Dokumentation obliegen dem Gemeinderat als	Der Gemeinderat ist Verfahrensleiter des Strafverfahrens und damit für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.  Die Ermittlung des relevanten Sachverhaltes obliegt der Verfahrensleitung. Der Gemeinderat kann die Polizei mit den Ermittlungen beauftragen. Er kann im Rahmen der Ermittlung das Wissen Dritter,

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
		Strafverfolgungsbehörde, er kann damit seine Polizeibehörde beauftragen.	insbesondere anderer Dienststellen, mittels Amtsbericht, Befragung, etc. in das Verfahren einbeziehen.  Die für das Strafverfahren benötigten Informationen sind in der Regel in einem Anzeigerapport der Regionalpolizei enthalten.  Die Ermittlungstätigkeit ist umfassend und vollständig zu dokumentieren.
<b>8.2.1</b>	<b>Aktenbeizug</b>	Der Beizug von Akten aus Verwaltungsverfahren durch den Gemeinderat in das Strafverfahren ist gemäss Art. 194 StPO möglich. Der Inhaber der Akten hat die Akten herauszugeben, wenn der Herausgabe kein überwiegendes öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse entgegensteht.	Ein allfälliger Aktenbeizug aus anderen (hängigen oder abgeschlossenen) Verfahren (z.B. Bauakten), soweit diese für den Nachweis des Sachverhaltes nötig sind, kann nicht delegiert werden, sondern muss von der Verfahrensleitung selber angeordnet werden.
<b>8.3</b>	<b>Akteneinsicht der beschuldigten Person</b>	Die beschuldigte Person hat Anspruch auf Einsicht in die vollständigen, nicht anonymisierten Akten des Strafverfahrens.  Der beschuldigten Person ist vor Erlass eines Strafbefehls Gelegenheit zu geben, sich zum Vorwurf zu äussern.	Die beschuldigte Person hat auf Verlangen jederzeit Anspruch auf Akteneinsicht.  Soweit die beschuldigte Person nicht anwaltlich vertreten ist, muss sie die Akteneinsicht am Ort der Strafverfolgungsbehörde wahrnehmen. Anwälten sind in der Regel die Originalakten zur Akteneinsicht zuzustellen.
<b>9</b>	<b>Strafbefehl</b>		
<b>9.1</b>	<b>Inhalt des Strafbefehls (Art. 353 StPO)</b>	Ein Strafbefehl muss folgende Angaben enthalten:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bezeichnung der verfügenden Behörde</li> <li>- Die Bezeichnung der beschuldigten Person</li> <li>- Die Umschreibung des Sachverhaltes</li> <li>- Die dadurch erfüllten Straftatbestände</li> <li>- Die Sanktion</li> <li>- Die Kosten</li> <li>- Die Rechtsmittelbelehrung</li> <li>- Ort, Datum</li> </ul>	Ein Strafbefehl stellt keinen Protokollauszug dar, insbesondere enthält ein Strafbefehl vor der Einsprache keine Begründung.

	Thema	Gültige Regelung	Hinweise zur Handhabung
		- Unterschrift	
9.2	<b>Detail Sachverhalt</b>	Der Sachverhalt ist möglichst exakt zu umschreiben. Die beschuldigte Person muss genau wissen, was ihr vorgeworfen wird. Relevant sind insbesondere Ort, Zeit, ev. weitere beteiligte Personen und das konkrete Vorgehen / Verhalten.	Die Umschreibung muss neben den objektiven auch die subjektiven Tatbestandselemente umfassen (Vorsatz, Fahrlässigkeit).  Das blosses Aufführen der Strafbestimmung wie z.B. Betteln, Abbrennen von Feuerwerk, ist unzulässig.
9.3	<b>Detail erfüllte Straftatbestände</b>	Sämtliche anwendbaren und angewendeten Gesetzesbestimmungen sind aufzuführen. Es ist dabei auf die Strafbestimmung des Polizeireglements zu verweisen (z.B. § 30 des Polizeireglements der Stadt Brugg), den tatsächlich anwendbaren Tatbestand (z.B. § 24 des Polizeireglements der Stadt Brugg, Betteln) sowie auf die allgemeinen Bestimmungen der StPO (Art. 352 ff.) und des GG (§ 38 GG).	
9.4	<b>Detail Kosten</b>	Festzulegen sind auch die Verfahrenskosten. Anwendbar ist § 15 Abs. 1 des Verfahrenskostendekrets (VKD): «Die Gebühr für das Strafbefehlsverfahren einschliesslich des Vorverfahrens beträgt inklusive der Kanzleiaufwendungen Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–»	Die Strafbefehlsgebühr orientiert sich am Aufwand und der Bedeutung des Strafverfahrens. Sie dürfte in den wenigsten Fällen kostendeckend sein.
9.5	<b>Detail Rechtsmittelbelehrung</b>	Gegen einen Strafbefehl kann Einsprache erhoben werden, worauf die beschuldigte Person hinzuweisen ist.  Die Einsprache ist schriftlich zu erklären. Eine Begründung der Einsprache durch die beschuldigte Person ist nicht erforderlich und darf auch nicht verlangt werden.  Die Einsprachefrist beträgt gemäss § 112 GG 20 Tage.	Mögliche Rechtsmittelbelehrung  «Gegen diesen Strafbefehl können nach § 112 GG die beschuldigte Person und weitere Betroffene innert <b>20 Tagen</b> beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.»
9.6	<b>Detail Zustellung des Strafbefehls</b>	Der schriftliche Strafbefehl ist gegen Empfangsbestätigung der beschuldigten Person zuzustellen. Dies kann postalisch (z.B.	Eine mündliche Eröffnung des Strafbefehls ist möglich, ersetzt aber die schriftliche Zustellung nicht.

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
		eingeschrieben) oder auch durch persönliche Übergabe erfolgen.	
<b>10</b>	<b>Einsprache</b>	<p>Die beschuldigte Person kann gegen den Strafbefehl innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.</p> <p>Die Einsprachefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 92 StPO).</p> <p>Eine Einsprache kann zurückgezogen werden. Damit wird der ursprüngliche Strafbefehl rechtskräftig. Der Rückzug einer Einsprache ist endgültig.</p>	<p>Eine Einsprache der bestraften Person benötigt keine Begründung. Eine Eingabe der bestraften Person, die auf den Strafbefehl verweist und das Wort "Einsprache" enthält, ist ausreichend. Ebenfalls ausreichend ist eine Eingabe, aus der nach Treu und Glauben hervorgeht, dass die bestrafte Person mit der Strafe nicht einverstanden ist.</p>
<b>11</b>	<b>Verfahren nach Einsprache</b>		
<b>11.1</b>	<b>Verspätete Einsprache</b>	<p>Erfolgt eine Einsprache nach Ablauf der 20-tägigen Frist, ist die Einsprache verspätet. Die Beurteilung, ob eine Einsprache verspätet ist oder nicht, obliegt dem Gericht, d.h. die als verspätet beurteilte Einsprache ist dem Gericht zum Entscheid zu übermitteln.</p> <p>Vor Überweisung der Einsprache an das Gericht kann der Gemeinderat die beschuldigte Person darauf aufmerksam machen, dass seiner Ansicht nach die Einsprache verspätet ist und ihr Gelegenheit geben, die Einsprache zurückzuziehen.</p> <p>Der gerichtliche Entscheid über die Rechtzeitigkeit einer Einsprache ist kostenpflichtig.</p>	
<b>11.2</b>	<b>weitere Beweiserhebung</b>	Nach einer Einsprache kann der Gemeinderat weitere Beweiserhebungen vornehmen, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO).	



	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
<b>11.3</b>	<b>Einspracheverhandlung</b>	<p>Der Einsprecher muss zu einer Verhandlung vor dem Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorgeladen werden. In dieser schriftlichen Vorladung ist ihm mitzuteilen, dass seine Einsprache als zurückgezogen gilt, sollte er der Vorladung unentschuldig fernbleiben.</p> <p>Die Einspracheverhandlung ist zu protokollieren (Art. 76 Abs. 1 StPO). Es wird eine wörtliche Protokollierung (keine Zusammenfassung) empfohlen. Die protokollführende Person sowie die allenfalls beigezogene übersetzende Person bestätigen die Richtigkeit des Protokolls (Art. 76 Abs. 2 StPO). Die beschuldigte Person bestätigt die Richtigkeit des Protokolls auf jeder Seite unterschriftlich (zwingend).</p> <p>Bei der Einspracheverhandlung handelt es sich um eine Einvernahme gemäss Art. 142 ff. StPO. Die beschuldigte Person hat ein Aussageverweigerungsrecht, worauf sie aufmerksam gemacht werden muss. Ferner ist ihr mitzuteilen, was der Gegenstand des Verfahrens ist (Lebenssachverhalt mit Ort und Datum). Die Fragen sind möglichst offen und nicht suggestiv zu stellen.</p> <p>Ist die beschuldigte Person der Amtssprache nicht ausreichend mächtig, ist für das Verfahren, insbesondere für die Einspracheverhandlung, ein Dolmetscher beizuziehen. Dolmetscherkosten dürfen der beschuldigten Person nicht auferlegt werden (Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK), sondern sind von der Gemeinde zu tragen. Wird ein Dolmetscher beigezogen, so ist dieser auf die Straffolgen eines absichtlichen falschen Übersetzens nach Art. 307 StGB hinzuweisen.</p>	<p>Das Protokoll einer Einspracheverhandlung muss unmittelbar erstellt und am Schluss der Einspracheverhandlung von den Anwesenden (Gemeinderat bzw. Vertreter Gemeinderat, Protokollführer, beschuldigte Person, evtl. Verteidiger, etc.) unterzeichnet werden.</p> <p>Wird die Unterzeichnung verweigert, ist dies durch den Protokollführer zu vermerken.</p>
<b>11.4</b>	<b>Entscheidungsfällung nach Einsprache</b>	Nach der allfälligen Erhebung weiterer Beweise und der Einspracheverhandlung muss der Gemeinderat über das weitere	

	Thema	Gültige Regelung	Hinweise zur Handhabung
		Vorgehen entscheiden. Er kann abhängig vom Ergebnis entweder die Einstellung verfügen oder einen begründeten Strafbefehl erlassen.	
11.4.1	<b>Begründeter Strafbefehl</b>	<p>Der begründete Strafbefehl enthält nebst den in Ziff. 9.1. genannten Elemente zusätzlich eine Begründung des Schuldspruches und der Strafzumessung.</p> <p>Der begründete Strafbefehl kann innert 20 Tagen nach der Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an den Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter weitergezogen werden.</p>	<p>Mögliche Rechtsmittelbelehrung</p> <p>"Gegen diesen Strafbefehl kann gemäss § 112 GG und Art. 393 ff. StPO innert 20 Tagen seit Zustellung beim Bezirksgerichtspräsidium [Adresse] Beschwerde geführt werden. Beschwerden müssen schriftlich verfasst und unterschrieben bis zum letzten Tag der Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben oder mit anerkannter digitaler Signatur verschickt werden. Beschwerden per E-Mail ohne sichere Authentisierung oder per Fax sind nicht gültig."</p>
11.4.2	<b>Einstellung</b>	Stellt der Gemeinderat nach Eröffnung des Verfahrens fest, dass keine strafbare Handlung vorliegt, dass eine strafbare Handlung nicht durch die beschuldigte Person erfolgt ist oder dass aus anderen Gründen (Art. 8 StPO) auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, so ist eine Einstellungsverfügung zu erlassen.	
12	<b>Kostenentscheid bei Einstellung des Verfahrens</b>	<p>Wird ein Strafverfahren gegen eine beschuldigte Person ganz oder teilweise eingestellt, so hat sie von Amtes wegen Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).</p> <p>Die Entschädigung geht zulasten der Gemeinde.</p> <p>Die Kosten eines Verteidigers sind zu vergüten, wenn der Beizug aufgrund der Komplexität des Falles (z.B. Bauwiderhand-</p>	<p>Vor Erlass einer Einstellungsverfügung nach durchgeführten Verfahren ist die beschuldigte Person bzw. ihren Verteidiger aufzufordern, ihre Entschädigungsansprüche inklusive der nötigen Belege einzureichen.</p> <p>Die Entschädigung eines Verteidigers richtet sich nach dem AnwT.</p> <p>Kosten für eine Übersetzung können nicht der beschuldigten Person überbunden werden.</p>

	Thema	Gültige Regelung	Hinweise zur Handhabung
		<p>lung) sowie der persönlichen Umstände (z.B. Fremdsprachigkeit) geboten war.</p> <p>Wird eine Entschädigung verweigert oder gekürzt, muss dies begründet werden.</p>	
13	<b>Verfolgungsverjährung</b>	<p>Die Verjährung der Strafverfolgung (Übertretungen) tritt nach 3 Jahre, in baurechtliche Sachverhalten nach 5 Jahre seit der Tat ein.</p> <p>Eine spätere Verfolgung ist nicht mehr zulässig. Der Eintritt der Verfolgungsverjährung ist im Falle einer Anzeige oder eines eröffneten Verfahrens mit einer Einstellungsverfügung von Amtes wegen festzustellen.</p>	<p>Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, so darf ein Strafverfahren nicht mehr eröffnet werden und ein eröffnetes Strafverfahren muss eingestellt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beim Bauen ohne Baubewilligung der Zeitpunkt des Bauens relevant ist. Die Beibehaltung einer baurechtlich widerrechtlichen Baute ist strafrechtlich nicht relevant.</p>
14	<b>Zustellung (Art. 85ff StPO)</b>	<p>Die Zustellung an die beschuldigte Person erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, beispielsweise Zustellung durch die Polizei.</p> <p>Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Sendung vom Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde (Art. 85 Abs. 1-3 StPO).</p> <p>Wird eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt, gilt der Strafbefehl am <b>siebten Tag</b> nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, vorausgesetzt die Person musste mit einer Zustellung in dieser (Straf-)Sache rechnen.</p> <p>Ein Strafbefehl gilt zudem als zugestellt, wenn dessen Annahme verweigert wird (Art. 85 Abs. 4 StPO).</p> <p>Ist der Aufenthaltsort des Adressaten unbekannt und kann er trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden, ist</p>	<p>Eine beschuldigte Person muss mit einer Zustellung der Strafverfolgungsbehörde rechnen, wenn ihr von dieser die Eröffnung des Strafverfahrens mitgeteilt wurde.</p>

	Thema	Gültige Regelung	Hinweise zur Handhabung
		eine Zustellung unmöglich oder ist sie nur mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, kann die Zustellung durch Veröffentlichung in dem durch den Kanton bezeichneten Amtsblatt erfolgen (Art. 88 StPO).	
15	<b>Fristenberechnung (Art. 90ff StPO)</b>	<p>Eine Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird oder die entsprechende Eingabe der Schweizerischen Post übergeben wurde.</p> <p>Bei der Berechnung der Frist gilt, dass der Tag der Eröffnung oder Mitteilung nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt damit mit dem auf die Mitteilung oder Eröffnung folgenden Tag an zu laufen. Bei der Fristberechnung werden Samstage und Sonntage mitgezählt. Fällt jedoch der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Frist erst am darauffolgenden Werktag. Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.</p>	
16	<b>Einsicht in die Strafbefehle</b>	<p>Obwohl das Strafverfahren <b>nicht</b> öffentlich ist (Art. 69 Abs. 3 lit. d StPO), können interessierte Personen Einsicht in die Strafbefehle oder Einstellungsverfügungen nehmen (Art. 69 Abs. 2 StPO).</p> <p>Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine Interessensabwägung vorzunehmen (es dürfen keine privaten oder öffentlichen Interessen dagegensprechen). Vor der Einsicht in rechtskräftige Entscheide ist den betroffenen Personen (in der Regel die beschuldigte Person, allenfalls auch weitere genannte Personen) das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>	<p>Vor Eintritt der Rechtskraft ist jeder Person Einsicht in den nicht anonymisierten Strafbefehl zu gewähren.</p> <p>Nach Rechtskraft ist eine Interessenabwägung vorzunehmen: es ist das Interesse der einsichtswilligen Person dem Interesse der bestrafte Person und allenfalls weiteren Berechtigten gegenüber zu stellen. Je nach Ergebnis der Interessenabwägung ist die Einsicht zu verweigern, zu gewähren oder nur unter Auflagen (insbesondere Anonymisierungen) zu gewähren.</p> <p>In Einzelfällen steht den Gemeinden die Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft zur Beratung zur Verfügung.</p>

	<b>Thema</b>	<b>Gültige Regelung</b>	<b>Hinweise zur Handhabung</b>
17	<b>Muster</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unbegründeter Strafbefehl</li> <li>2. Begründeter Strafbefehl</li> <li>3. Vorladung zur Einspracheverhandlung</li> <li>4. Verspätete Einsprache</li> <li>5. Überweisung einer verspäteten Einsprache an das Gericht</li> <li>6. Protokoll Einspracheverhandlung</li> <li>7. Rückzug Einsprache / Feststellung Rechtskraft</li> <li>8. Einstellungsverfügung</li> <li>9. Antrag Bussenumwandlung</li> </ol>	

## Anhang

### **Strafrechtliche Zuständigkeit des Gemeinderates nach kantonalem Recht**

Die nachfolgende Liste enthält, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die strafrechtlichen Zuständigkeiten des Gemeinderates:

#### **1. Strafbefehlsverfahren bei Verstössen gegen kantonale Strafbestimmungen**

Die Gemeinden haben bei folgenden Tatbeständen eine Strafkompetenz nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat amtet in diesen Fällen als Strafverfolgungsbehörden (nicht abschliessend):

- Verletzung von Mitwirkungspflichten der Eltern gemäss § 36a Schulgesetz (Vorlage kann beim BKS [Schulaufsicht oder Rechtsdienst] verlangt werden)
- Schulversäumnisse gemäss § 37 Schulgesetz (Vorlage kann beim BKS [Schulaufsicht oder Rechtsdienst] verlangt werden)
- Übertretung der Baugesetzgebung inkl. gestützt darauf erlassener Schutzdekrete wie das Reussuferschutzdekret, Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung, Hallwilerseeschutzdekret oder Reusstaldekret (§ 162 Abs. 2 BauG; zum Ordnungsbussenverfahren vgl. unten, Ziffer 2)
- Übertretung der Energiegesetzgebung (§ 38 Abs. 2 EnergieG)
- Übertretung der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung (§ 39 Abs. 1 EG UWR)
- Übertretung der Waldgesetzgebung (§ 38 Abs. 2 AWaG)
- Widerhandlung in Bereich der Tabak- und Alkoholprävention (§ 54 GesG; zum Ordnungsbussenverfahren vgl. unten, Ziffer 2)
- Widerhandlung gegen das Gastgewerbegesetz (§ 14 GGG; zum Ordnungsbussenverfahren vgl. unten, Ziffer 2)
- Widerhandlung gegen das Hundegesetz (§ 19 HuG)
- Verstoss gegen Melde- und Auskunftspflichten gemäss dem Register- und Meldegesetz (§ 26 Register- und Meldegesetz)

#### **2. Strafbefehlsverfahren bei Nichtbezahlung einer Ordnungsbusse gemäss kantonalem Recht**

Hat die Regionalpolizei eine Ordnungsbusse ausgestellt und wird diese innert Frist nicht bezahlt, erfolgt eine Meldung durch die Regionalpolizei an die zuständige Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gemeinderat). In den nachfolgenden Fällen ist der Gemeinderat zuständig (Anhang 1 OBVV):

- Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz: Verletzung des Abgabeverbots von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche gemäss § 37 Abs. 4 GesG
- Widerhandlung gegen das Hundegesetz: Verletzung der Pflicht zur Aufnahme und Entsorgung von Hundekot gemäss § 7 Abs. 1 Hundeverordnung
- Widerhandlungen gegen die Baugesetzgebung:
  - Verletzung des Campierverbots gemäss § 5 Abs. 2 des Reussuferschutzdekrets
  - Missachtung des Weggebots gemäss § 5a Abs. 2 des Reussuferschutzdekrets
  - Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 5a Abs. 2 des Reussuferschutzdekrets
  - Verletzung des Campierverbots gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung

- Verletzung des Betret- und Befahrverbots gemäss § 6 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung
- Missachtung des Mindestabstands in der Wasserzone gemäss § 10 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung
- Verletzung des Campierverbots gemäss § 2 Abs. 1 des Reusstaldekrets
- Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 2 Abs. 3 des Reusstaldekrets i.V.m. § 1 Abs. 1 der Reusstalverordnung
- Missachtung des Weggebots gemäss § 5 Abs. 2 des Reusstaldekrets
- Verletzung des Feuerverbots gemäss § 5 Abs. 2 des Reusstaldekrets
- Verletzung des Betret- und Befahrverbots gemäss § 7 Abs. 1 des Reusstaldekrets
- Missachtung des Weggebots gemäss § 4 Abs. 2 des Hallwilerschutzbekrets
- Verletzung des Betret- und Fahrverbots gemäss § 3 Abs. 2 des Hallwilerschutzbekrets
- Widerhandlung gegen das EG Umweltrecht: Verletzung des Litteringverbots gemäss § 38 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> EG Umweltrecht
- Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz:
  - Verletzung der Anzeigepflicht bei Aufnahme der Wirtetätigkeit gemäss § 2 Abs. 3 GGG
  - Nichtbeachtung der Öffnungszeiten gemäss § 4 GGG
  - Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle gemäss § 7 Abs. 1 GGG
  - Verletzung der Meldepflicht bei Änderungen in der Betriebsführung gemäss § 6 Abs. 4 GGV

### **3. Strafbefehlsverfahren bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen das kommunale Polizeireglement. Hier gibt es zwei Fallgruppen:

- Der Gemeinderat ist direkt zuständig im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens (analog Ziffer 1);
- Es wird zuerst eine Ordnungsbusse durch die Regionalpolizei ausgestellt. Wird diese innert Frist nicht bezahlt, erfolgt eine Meldung durch die Regionalpolizei an den Gemeinderat, welcher dann als Strafverfolgungsbehörde zuständig ist (analog Ziffer 2).